



Musikverein Schnaitsee e.V.

im Musikbund von Ober- und Niederbayern



SARS-Cov-19-Hygienekonzept des Musikvereins Schnaitsee

Schnaitsee 15.11.2021

Zusatz vom 07.11.2021

Zusatzregelung seit dem 07.11.2021, 0.00 Uhr, gelten im Landkreis Traunstein die sogenannten „Hotspot-Regelungen“ des §17 a i.V.m.§17 der 14.BaylfSMV(Bekanntmachung vom 06.11.2021).

Für Laien-und Amateurensembles gilt §17S.2Nr.2, da diese einen infektiologisch vergleichbaren Bereich i.S.d.§3Abs.1Nr.1 der 14.BaylfSMV darstellen. Es gilt demnach

„2G“

- Zutritt nur für Besucher die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder genesen oder geimpft sind.
- Nicht Impfbaren kann bei Vorlage eines entsprechenden Attests im Original sowie eines PCR-Tests der vor höchstens 48 Std durchgeführt wurde) Zutritt gewährt werden.
- Es herrscht dann keine Maskenpflicht.

Soweit Musikunterricht(Einzelunterricht) durchgeführt wird, gilt weiterhin die 3G Regelung mit den bisher einzuhaltenden Maßnahmen. Begleitpersonen(Eltern) unterliegen der 2G Regelung. Die Einhaltung ist vom Musiklehrer zu überprüfen.

Ein Selbsttest vor Ort für Musiklehrer und Schüler(die nicht der Ausnahmeregelung für Jugendliche unterliegen) kann nicht angeboten werden. Hier ist ein schriftlicher POC- oder PCR- Test vorzuweisen, der entsprechend nicht mehr als 24 bzw. 48 Stunden zurückliegt.

Es gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Maskenstandard ist FFP2 Maske. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16.Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen

Handelt es sich um Proben(Ensembleproben, Orchesterproben) gilt wie oben beschrieben die 2G Regel.

Ausgenommen von der 2G Regel sind bis zum Jahresende Jugendliche über 12 Jahren, die an den Proben teilnehmen. Für sie gilt die 3G Regel. (s. Abschnitt 3G Regel)

Allgemeine Regelungen

Anwendungsbereich

Hinsichtlich der für den Landkreis Traunstein maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz gilt folgendes:

1. Überschreitet im Landkreis TS an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort



Musikverein Schnaitsee e.V.

im Musikbund von Ober- und Niederbayern



in die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft

2. Unterschreitet im Landkreis TS an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort in die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Geimpft, genesen, getestet (3G)

1. Impf- Genesen- oder Testnachweis sind nur erforderlich, wenn im Landkreis Traunstein die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet. Der Verein ist zur Überprüfung der Impf- Genesen-oder Testnachweis verpflichtet.
2. Es ist ein schriftliches negatives Testergebnis eines POC- oder PCR-Antigentests nachzuweisen der nicht mehr als 24 bzw.48 Stunden zurückliegt. Für Orchester- und Ensembleproben, Einzelunterricht und die Musikkreativwerkstatt ist ein Selbsttest vor Ort zulässig. Dies gilt für alle Teilnehmer, einschließlich der Ensembleleiter, wie der Musiklehrer.
3. Vom Testnachweis ausgenommen sind
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
 - Noch nicht eingeschulte Kinder

Maskenpflicht

Soweit in diesem Hygienekonzept vorgesehen ist, gilt das Tragen eine medizinische Gesichtsmaske!

Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit die Pflicht zum Tragen einer Maske zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt)
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.



Durchführung von Orchester- und Ensembleproben

- Es gilt die 3G-Regel
- Der Verein ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dies muss dokumentiert werden und für 4 Wochen aufbewahrt werden.
- **Beim Betreten und Verlassen der Probenräume besteht Maskenpflicht.**
- Die Maske darf nur für die Dauer des Spielens am Sitzplatz abgenommen werden.
- Die Räumlichkeiten müssen ausreichend gelüftet werden. (Grundsatz: 10 min Lüftung nach 30 min Probe)
- Die Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene (Desinfektionsmittel /Seife) stehen bei der Probe zur Verfügung und müssen vor dem Betreten der Probenräume benutzt werden.
- Anfallendes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. dem Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- Dirigentinnen bzw. Dirigenten und Musiker haben eigene Instrumente und Hilfsmittel, wie z.B. eigenes Notenpult, zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.

Nicht an Proben teilnehmen dürfen:

- Personen die nicht der 3G Regel unterliegen
- COVID-19-assoziierte Symptome aufweisen (z.B. unspezifische Allgemein-symptome, akute Erkrankungssymptome der Atemwege jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn)
- Die einer Quarantänemaßnahme unterliegen

Durchführung von Einzelunterricht und Musikkreativwerkstatt

- **Es gilt die 3G-Regel**
- Mund-Nasenbedeckung (Maske) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer.
- Händewaschen im Eingangsbereich in den Toiletten, oder Händedesinfektion vor Beginn des Unterrichtes, ist im Eingangsbereich bereitgestellt.
- Dokumentation etwaiger Infektionsketten durch Anwesenheitslisten und einfacher, von den Lehrkräften zu führenden Listen mit Uhrzeit, Name und Telefonnummer.



Musikverein Schnaitsee e.V.

im Musikbund von Ober- und Niederbayern



- Jeder Lehrer und Musiker haben seine eigenen Instrumente und Hilfsmittel, wie z.B. eigenes Notenpult, zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln etc.) sowie der Austausch von Instrumenten z.B. zum Einstimmen ist untersagt.
- Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten. (Grundsatz: 10 min Lüftung nach 30 min Probe)
- **Nicht am Unterricht teilnehmen dürfen**
 - Personen die nicht der 3G Regel unterliegen
 - COVID-19-assoziierte Symptome aufweisen (z.B. unspezifische Allgemein-symptome, akute Erkrankungssymptome der Atemwege jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn)
 - Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Begleitpersonen, wie z.B. Eltern/Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder z.B. im Unterricht begleiten, haben in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Begleitpersonen/Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind:
 - Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt,
 - Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesem Fall nur für Auf-und Abtritt)
 - Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Schnaitsee, 30.10.2021

Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten

Einlass, Abstandsgebot, Maskenpflicht und Desinfektion

- **Im Rahmen des Einlass werden die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise geprüft (3G-Regel)**



Musikverein Schnaitsee e.V.

im Musikbund von Ober- und Niederbayern



- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumlichkeiten, einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gang, Treppen Garderoben und Kassen.

Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander stehen und die Platzreservierung per Telefon bzw. online beantragt haben, haben die Abstandsregel untereinander nicht einzuhalten (Maskenpflicht bleibt bestehen, entfällt nur am Sitzplatz).

- Vom Besuch und von der Mitwirkung an der Veranstaltung ausgeschlossen sind

- Personen die nicht der 3G Regel unterliegen
- COVID-19-assoziierte Symptome aufweisen (z.B. unspezifische Allgemein-symptome, akute Erkrankungssymptome der Atemwege jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn)
- Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen

- **Im Rahmen der 3G-Regel gilt am gesamten Veranstaltungsort die Maskenpflicht.**

Die Maske darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit die Pflicht zum Tragen einer Maske zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt)
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- **Vor Betreten des Veranstaltungsortes ist das bereitgestellte Desinfektionsmittel zu benutzen.**
- **Es dürfen nur die Plätze eingenommen die dem Besucher zugewiesen werden.**

Rechtliche Grundlagen und Quellen:

- Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Sept.2021 (Bayerisches Ministerblatt 2021 Nr.615 vom 01.09.2021)
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.Sept.2021 (Bayerisches Ministerblatt 2021 Nr.710 vom 30.09.2021)